

Polizeiverordnung Gemeinde Deggingen

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung). Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBL. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet.

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnel sowie Tankstellengelände.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche (im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung) und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze sowie Schulhöfe.
- (4) Bebautes Gemeindegebiet sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke mit Feldscheunen, Gartenhäuschen, (auch Wochenendhäuschen) und Geschirrhütten.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Gemeindefesten und Ortsteilfesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) Für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, innerhalb des bebauten Gemeindegebiets

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
- c) Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotoren in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb des bebauten Gemeindegebiets in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen vom 01. April bis 30. September in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 08:00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. Das Abspritzen von Fahrzeugen, die Unterbodenwäsche, sowie die Vornahme von Reparaturen und von Ölwechseln,
2. das Ausgießen übel riechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Wegwerfen von Papier und Abfällen,
5. das aggressive, körperliche Nähe suchende aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
6. das Nächtigen,
7. sich zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Gaststättenbetriebe oder zum Genuss anderer berauschender Mittel niederzulassen oder sich im Zustand erkennbarer Beeinflussung durch die vorgenannten Mittel dort aufzuhalten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
8. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren, andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, soweit kein Verfügungsberechtigter zugestimmt hat.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg auch den Veranstalter, Auftraggeber oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 11
Ordnungswidrige Behandlung von Müll

- (1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
- (2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

§ 12
Behandlung von Speiseresten und Abfällen

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Darüber hinaus sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (vgl. § 1 dieser Polizeiverordnung) oder in fremden Grundstücken innerhalb des bebauten Gebiets verrichtet. Dort dennoch verursachte Verunreinigung hat er unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Hunde sind innerhalb des bebauten Gemeindegebiets an der Leine zu führen:
 1. Auf den öffentlichen Straßen, Gehwegen und in den Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Polizeiverordnung,
 2. auf Märkten, Straßenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen mit großem Fußgängeraufkommen,
 3. ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
 4. auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 14 Taubenplage

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grünanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

§ 15 Belästigung durch Gerüche

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 16 Zelten und Campen

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Absatz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze, sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
 2. sich außerhalb der frei gegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen sowie andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen oder außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, ebenso ist es untersagt, an solchen Stellen zu reiten, oder zu zelten,
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, und Spielgeräte sowie sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde Deggingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (4) Muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine bereits festgesetzte Hausnummer geändert werden, trägt der Hauseigentümer die dadurch entstehenden Kosten.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 19

Zulassen von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass andere belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

3. entgegen § 4 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten zulässt,
4. entgegen § 5 öffentliche Sport- und Kinderspielplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt oder Benutzungszeit und Benutzungsberechtigte,
5. entgegen § 6 Hunde und andere Tiere so hält, dass andere mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört werden,
6. entgegen § 7 Wertstoff-(Altglas-) Sammelbehälter zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertage benutzt,
7. entgegen § 8
 - 7.1 Fahrzeuge abspritzt, an ihnen eine Unterbodenwäsche oder Reparaturen und Ölwechsel vornimmt,
 - 7.2 übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
 - 7.3 Notdurft verrichtet,
 - 7.4 Papier und Abfälle wegwirft,
 - 7.5 aggressiv bettelt oder Kinder zum Betteln missbraucht,
 - 7.6 nächtigt,
 - 7.7 sich zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Gaststättenbetriebe oder zum Genuss anderer berauschender Mittel niederlässt oder sich im Zustand erkennbarer Beeinflussung durch die vorgenannten Mittel dort aufhält, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - 7.8 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht,
11. entgegen § 11 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
12. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
13. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch belästigt werden,
entgegen § 13 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes, verbotswidrig abgelegte Notdurft nicht beseitigt,
entgegen § 13 Abs. 3. das Halten von gefährlichen Tieren nicht unverzüglich anzeigt,
entgegen § 13 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt,
entgegen § 13 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt.
14. Tauben entgegen § 14 füttert,
15. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 16 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
17. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder dort sportliche Übungen treibt,

- entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt, und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt,
entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechenden gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) Inlineskating betreibt, reitet oder zeltet,
entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt, Turn- Spielgeräte oder sonstige Spieleinrichtungen entgegen § 17 Abs. 2 benutzt,
18. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 19. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entgegen § 28 Abs. 3 anbringt,
 20. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen ist.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 08. Mai 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Deggingen, den 10. Juni 2010

Karl Weber
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.